

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN Ausschlußprotokoll 11/1291

11. Wahlperiode

17.08.1994

sd-lg

Ausschuß für Schule und Weiterbildung

Protokoll

54. Sitzung (nicht öffentlich)

17. August 1994

Düsseldorf - Haus des Landtags

10.30 Uhr bis 13.10 Uhr

Vorsitzender: Frey (SPD)

Stenographin: Schröder-Djug

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Seite

1 Aktuelle Viertelstunde

1

Anfrage der CDU-Fraktion zum Thema "Situation zu Beginn des Schuljahres 1994/95"

Vorlage 11/3114

Kultusminister Schwier trägt einen Bericht vor, an den sich eine kontroverse Aussprache anschließt.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
54. Sitzung

17.08.1994
sd-lg

Seite

- 2 Gesetz zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung (Sonderschulentwicklungsgesetz - SoSchEntwG -)**

17

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7186

Abgeordnete Philipp (CDU) beantragt die Durchführung einer Anhörung.

- 3 Die Reform der beruflichen Bildung wird eingelöst: Kollegschule soll alle berufsbildenden Schulen ersetzen**

20

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/5515
Vorlagen 11/2744 und 11/2814

- Aussprache.

- 4 Gesetz zur Einführung der Differenzierten Mittelschule**
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 11/5629 (Neudruck)

26

- Aussprache.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
54. Sitzung

17.08.1994
sd-lg

Seite

5 Neue Perspektiven der Schulentwicklung durch Modellversuche "Regionale Schule" - Experimentierklausel auch ins Schulrecht

31

Antrag der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 11/6067

in Verbindung damit:

Gesetz zur Entdogmatisierung der Schulpolitik

Gesetzentwurf der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 11/6069

- Diskussion.

6 Für freie selbstbestimmte Schulen - mehr Freiheit für eigenverantwortliche Entscheidungen

Antrag der Fraktion der F.D.P.
Drucksache 11/6580

7 Schulversuch "Verbundschule Telgte" - ein pragmatischer Ansatz für wohnortnahe Angebote weiterführender Schulen

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/6753
Vorlage 11/3050

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
54. Sitzung

17.08.1994
sd-lg

Seite

**8 Grünes Licht für eine Gesamtschule in Borgholzhausen und die
Sicherung eines wohnortnahen und vollständigen Bildungsangebots
der Sekundarstufe I in ländlichen Gemeinden**

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/4298

Die Tagesordnungspunkte 6 bis 8 werden aus Zeitgründen ab-
gesetzt.

* * * * *

Ausschuß für Schule und Weiterbildung

17.08.1994

54. Sitzung

sd-lg

2 Gesetz zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung (Sonderschulentwicklungsgesetz - SoSchEntwG -)Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 11/7186

Abgeordnete Philipp (CDU) beantragt namens der CDU-Fraktion, zu diesem Sonderschulentwicklungsgesetz eine Anhörung durchzuführen.

Schon bei Einbringung des Gesetzentwurfs habe die CDU-Fraktion darauf hingewiesen, daß der Bereich der Integration äußerst vorsichtig und sensibel zu behandeln sei. Sie sehe überhaupt keine Veranlassung, daraus eine ideologische Auseinandersetzung zu machen. Ehe es hier zu Veränderungen komme, müßten bestimmte Voraussetzungen gegeben sein. Wenn man mit den einzelnen Verbänden rede, höre man ganz unterschiedliche Stellungnahmen. Zunächst müßten einmal die sachlichen und baulichen Voraussetzungen, die Ausstattung der Schulen und die Frage der Klassenfrequenzen geklärt werden. Ihre Fraktion habe den Eindruck, daß noch Beratungsbedarf zu dem Schulentwicklungsgesetz bestehe.

Frau Philipp betont: In jeder anderen Schule könne man Versäumnisse, schlechtere Vorlagen und Arbeitsbedingungen eine Zeitlang zähneknirschend hinnehmen; dies sei im Sonderschulbereich anders. Was dort nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolge, könne man praktisch nicht mehr aufholen und wiedergutmachen. Der Ausschuß sollte sich die Zeit nehmen, darüber zu sprechen, ob nicht das eine oder andere gemeinsam auf den Weg gebracht werden könne.

Nach Meinung des Abgeordneten Reichel (F.D.P.) rechtfertigt das Gewicht eines solchen Gesetzeswerkes eine Anhörung eher als der eine oder andere sonstige Gegenstand, zu dem sich der Ausschuß zu Anhörungen durchgerungen habe.

Das Sonderschulentwicklungsgesetz sei eines der zentralen Gesetzgebungsvorhaben in dieser Legislaturperiode. Ein Kernpunkt des Gesetzes zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung betreffe die Veränderung des Sonderschulnahmeverfahrens. Was die interessanten Einzelheiten angehe, werde in dem Gesetzentwurf auf eine Rechtsverordnung verwiesen. Als sich das Gesetz noch im Stadium eines Referentenentwurfes befunden habe, habe es bereits den Entwurf einer Rechtsverordnung gegeben. Er bitte nun, den Ausschußmitgliedern parallel zu den Beratungen des vorliegenden Gesetzentwurfes den jetzt gültigen Verordnungsent-

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
54. Sitzung

17.08.1994

sd-lg

wurf zuzusenden, denn daraus gehe hervor, wie sich zukünftig das Sonderschulnahmeverfahren darstelle.

Abgeordnete Schumann (GRÜNE) unterstützt das Begehren der CDU-Fraktion, eine Anhörung zu dem Sonderschulentwicklungsgesetz durchzuführen. Sie habe niemanden gehört - auch stehe es nirgendwo geschrieben -, der dieses Gesetz gutheiße. Sehr wohl finde man unterschiedliche Ansätze und Begründungen, warum das Gesetz abgelehnt werde. Der Minister stehe da ganz isoliert mit seiner Meinung. Er habe offensichtlich die Anhörung nicht dazu genutzt, die ihm angetragenen Empfehlungen in irgendeiner Form aufzugreifen. Inzwischen vertrete sie mit ihrer Fraktion, mit der GEW und mit großen Teilen der Behindertenbewegung, großen Teilen der Elternbewegung und auch dem DGB die Meinung, daß dieses Gesetz verhindert werden müsse. Um diesem Ziel näher zu kommen, komme ihr eine Anhörung sehr entgegen. - "Die Integration in den Grundschulen läuft aus", wirft Abgeordneter Brülle (SPD) ein.

Sie sei ja schon ausgelaufen, bestätigt **Abgeordnete Schumann (GRÜNE)**. Nun müsse die Zeit genutzt werden, um noch einen vernünftigen Gesetzentwurf hinzukriegen, denn große Teile der gesellschaftlichen Kräfte in Nordrhein-Westfalen seien sehr unzufrieden. Sie sähen den Stellenwert dieses schulischen "Integrationsverhinderungsgesetzes" in Zusammenhang mit der Diskriminierung von Behinderten sehr wohl.

Abgeordneter Degen (SPD) gibt zu bedenken, daß noch eine Anhörung zu den Bekenntnisgrundschulen, die auch auf Grundlage eines Antrages der GRÜNEN stattfinde, anstehe. Wenn nun die Anhörung zu diesem Sonderschulentwicklungsgesetz hinten angehängt werde, würde aufgrund der Zeitabläufe etwas verhindert. Das könne nicht richtig sein.

Abgeordneter Heidtmann (SPD) bezeichnet die Bewertung der Resonanzen in der Öffentlichkeit seitens Frau Schumann als sehr einseitig. Sie habe nun die "Maske" heruntergerissen und zeige, was sie eigentlich wolle. Der Standpunkt "alles oder nichts" werde der Sache nicht gerecht. Er könne den Vorstellungen der GRÜNEN nicht folgen, die das Gesetz absolut verhindern wollten.

Ausschuß für Schule und Weiterbildung

17.08.1994

54. Sitzung

sd-lg

Wenn sich Frau Schumann schon zum Sachwalter der Behinderten und der Integration im Lande mache, wenn sie dies immer wieder betone, erreiche sie nun genau das Gegenteil von dem, was sie wolle, daß nämlich Integration überhaupt nicht mehr stattfinde. Die Versuche seien beendet. Nun könnten sie nur durch einen Gesetzentwurf, wie ihn die SPD-Fraktion vorlege, auf dem Status quo gehalten und weitergeführt werden. Ansonsten würden die personellen Ressourcen in den Haushalt zurückgeführt. Dann sei Integration in diesem Lande tot. Insofern verhalte sich Frau Schumann kontraproduktiv gegenüber dem, was der Gesetzentwurf wolle und was die SPD-Fraktion auch wolle. Die Anhörung sollte tatsächlich so schnell wie möglich durchgeführt werden.

Minister Schwier kommt noch einmal auf den Zeitfaktor zurück. Wenn sich jemand auf den rechtlichen Standpunkt stelle, daß, wenn ein Schulversuch beendet sei, der vorherige Zustand wieder einzutreten habe oder eine Gesetzesnovelle erfolgen müsse, bewege er sich jetzt schon in einem rechtsfreien, um nicht zu sagen rechtswidrigen Raum.

Ein Aufnahmeverfahren könne nicht entwickelt werden, wenn es weder ein Gesetz gebe noch dessen Grundsätze abgesehen werden könnten. Augenscheinlich finde man Bestrebungen, die Sache ganz anders zu machen.

Wenn ein Gesetz festschriebe, daß alle Eltern bestimmten, auf welche Schule sie ihr Kind schickten, bräuchte man keine Rechtsverordnung für ein Aufnahmeverfahren. Dann brauche man höchstens noch Beratung.

Natürlich habe auch das Ministerium die gängigen, zum Teil sich widersprechenden Ablehnungsgründe gegenüber diesem Gesetzentwurf nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern bedacht. Das heiße aber nicht, daß man ihnen folgen müsse. Er habe eine relativ kurze Zusammenfassung der Neuregelungen im Gesetzentwurf erstellen lassen, in der die gängigen Ablehnungsgründe mit der Gegenargumentation beziehungsweise der Begründung des Gesetzentwurfes enthalten seien - vergleiche Anlage zu diesem Protokoll.

Im übrigen liege ihm daran, daß die Verabschiedung des Gesetzentwurfes nicht bis ins nächste Jahr verschoben werde und möglicherweise in dieser Legislaturperiode nicht mehr erfolge. Er prophezeie, daß er dann nicht mehr für den Landtag kandidiere. Aber vor 1996 kämen diejenigen, die dann im Ausschuß säßen, nicht wieder zur Beratung. Das Gesetz müsse neu eingebracht werden. Der neue Landtag werde vermutlich, abgesehen von seiner Konstituierung, mit dem Haushalt 1996 beschäf-

Ausschuß für Schule und Weiterbildung
54. Sitzung

17.08.1994

sd-lg

tigt sein. Alle parlamentarische Erfahrung spreche dagegen, daß es sich nur um eine Verschiebung um ein Vierteljahr handeln würde.

3 Die Reform der beruflichen Bildung wird eingelöst: Kollegschule soll alle berufsbildenden Schulen ersetzen

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 11/5515
Vorlagen 11/2744 und 11/2814

Kultusminister Schwier gibt an, als Einführung könnte er im Prinzip nur das wiederholen, was er in der Plenarsitzung bereits ausgeführt habe.

Abgeordneter Dr. Dammeyer (SPD) lädt Frau Schumann zu dem Forum der SPD-Fraktion über die Kollegschule am 30. August um 14.00 Uhr ein.

Der Parteitag habe sich für eine sinnvolle Zusammenführung von Kollegschule und traditionellen Berufsschulen ausgesprochen. Die Umsetzung solle betrieben werden. Die SPD-Programme zur Kollegschule sollten Praxis werden. Auf dem Forum würden die bisherigen Erfahrungen und auch die Erfahrungen der wissenschaftlichen Begleitung zu Worte kommen.

Nach den Worten der Abgeordneten Schumann (GRÜNE) dient der Antrag der Beschleunigung. Daß die Kollegschule noch nicht so gefördert worden sei, habe Gründe. Der Kollegschulversuch gehe bald ins 20. Jahr.

Der Ministerpräsident habe in seiner Regierungserklärung angekündigt, daß die bewährte Kollegschule in dieser Legislaturperiode in das Regelsystem überführt werden solle. Dann habe man lange nichts mehr gehört. Aus einer bestimmten Not heraus hätten die SPD-Fraktion und die GRÜNEN den Beschluß gefaßt, daß die Überführung in das Regelsystem in dieser Legislaturperiode erfolgen sollte. Weiterhin sollten Modelle vorgelegt werden.

Sie habe den Kultusminister danach gefragt, wie er sich diese Modelle vorstelle. Der Minister habe ihr geschrieben, daß sich die Abstimmungsprozesse mit den gesellschaftlichen Kräften und den Betroffenen sehr schwierig gestalteten und daß sie

Sonderschulentwicklungsgesetz (SoSchEntwG)

I. Neuregelungen im Gesetzentwurf

Der Gesetzentwurf schafft die Rechtsgrundlage für

- ◆ den gemeinsamen Unterricht für behinderte und nichtbehinderte Kinder und Jugendliche (1.),
- ◆ mehr Flexibilität in der sonderpädagogischen Förderung (2.),
- ◆ ein neugestaltetes "Sonderschulnahmeverfahren" (3.).

1. Gemeinsamer Unterricht für behinderte und nichtbehinderte Kinder und Jugendliche

Der Gesetzentwurf ermöglicht, daß behinderte Kinder und Jugendliche auch in allgemeinen Schulen (bisher nur in Sonderschulen) unterrichtet werden können. Damit ist die Integration Behinderter - im Rahmen des Finanzierbaren - nicht mehr nur in der Form von Schulversuchen möglich.

1.1 Grundschule

Hier können behinderte Kinder zielgleich und zieldifferent unterrichtet werden.

- ◆ zielgleich = Unterricht nach den Lehrplananforderungen der allgemeinen Schule (z. B. für sinnesgeschädigte und körperbehinderte Kinder)
- ◆ zieldifferent = Unterricht nach den Lehrplananforderungen der jeweiligen Sonderschule (für lern- und geistigbehinderte Kinder)

Dies bedeutet, daß der gemeinsame Unterricht in der Grundschule grundsätzlich für behinderte Kinder aller Behinderungsarten möglich ist.

1.2 Sekundarstufen I und II

Auch hier können behinderte Kinder und Jugendliche am gemeinsamen Unterricht teilnehmen; allerdings nur dann, wenn sie zielgleich unterrichtet werden können. Zieldifferente Förderung hingegen kann weiterhin nur im Rahmen von Schulversuchen - und zwar ausschließlich in der Sekundarstufe I - durchgeführt werden.

2. Flexibilität in der sonderpädagogischen Förderung

Durch zusätzliche Organisationsmodelle soll vor allem ein wohnnahes Angebot sonderpädagogischer Förderung ermöglicht werden.

2.1 Schulen im personellen und organisatorischen Verbund

Verschiedene Sonderschultypen können als "Schule unter einem Dach" organisatorisch zusammengefaßt und als eine Schule geführt werden. Schüler verschiedener Behinderungsarten (z. B. Schwerhörige und Gehörlose; Lernbehinderte und Erziehungsschwierige) werden bei diesem Modell jedoch nicht in einer Klasse zusammengefaßt.

2.2 Sonderschulklasse

Sie kann als "Dependance einer Sonderschule" an einer allgemeinen Schule eingerichtet werden.

2.3 Sonderpädagogische Förderklasse

Sie kann als Teil einer allgemeinen Schule geführt werden und Kinder verschiedener Behinderungsarten aufnehmen.

Sonderschulklassen und sonderpädagogische Förderklassen sollen nur in Ausnahmefällen (z. B.: unzumutbare Entfernung zur nächstgelegenen Sonderschule; Vorliegen eines pädagogischen, auf Rückführung in den normalen Klassenverband angelegtes Konzept) und nur mit Genehmigung der Schulaufsicht eingerichtet werden.

Der Referentenentwurf des Kultusministeriums, der den Verbänden zur Stellungnahme zugeleitet worden war, sah ursprünglich eine weitere Regelung vor: Auf Schulen für Erziehungshilfe, für Lernbehinderte und für Sprachbehinderte in der Primarstufe kann eine Gemeinde dann verzichten, wenn die sonderpädagogische Förderung in den Grundschulen sichergestellt ist.

In dem Gesetzentwurf, der dem Landtag zugeleitet wurde, ist diese Regelung nicht mehr enthalten. Sie wurde ersatzlos gestrichen, da jüngste Erfahrungen zeigen, daß eine generelle Integration aller lernbehinderten, erziehungsschwierigen und sprachbehinderten Kinder einer Gemeinde sich schwieriger darstellt als ursprünglich angenommen. Deshalb müssen zunächst weitere Erfahrungen mit der "flächendeckenden Integration" gesammelt werden. Das Versuchskonzept wird an drei Standorten (1992 : Duisburg; 1993 : Baesweiler; 1994 : Bad Münstererfeld) durchgeführt.

Dem Wunsch einzelner Schulträger, das Konzept "Integrierte Regelklasse" zu realisieren, kann im übrigen weiterhin entsprochen werden.

3. Neugestaltetes "Sonderschulaufnahmeverfahren"

Das geltende Sonderschulaufnahmeverfahren, das bisher lediglich Erlaßform hat, wird aus rechtlichen und schulfachlichen Gründen neuregelt:

3.1 rechtlich

Das Gesetz schafft die Ermächtigungsgrundlage für eine den rechtsstaatlichen Anforderungen (Gesetzesvorbehalt) entsprechende Regelung durch Rechtsverordnung.

3.2 schulfachlich

In schulfachlicher Hinsicht ist es notwendig, das bisher vorrangig Institutionsbezogene Sonderschulaufnahmeverfahren (Welchen Sonderschultyp muß ein behindertes Kind besuchen?) durch ein stärker personenbezogenes Verfahren (Welchen spezifischen sonderpädagogischen Förderbedarf hat das Kind?) zu ersetzen. An dieser Entscheidung sollen die Erziehungsberechtigten stärker als bisher beteiligt werden.

II. Kernpunkte der Kritik

In der öffentlichen Diskussion des Gesetzentwurfs werden im wesentlichen fünf Punkte kritisiert, zu denen im folgenden Stellung genommen wird.

1. Den Eltern werde keine generelle Wahlmöglichkeit zwischen Sonderschule und allgemeiner Schule eingeräumt. Insbesondere wird beklagt, daß behinderte Schüler - wie bisher - verpflichtet sind, "in der Regel eine Sonderschule" zu besuchen.
Stellungnahme: Angesichts der heutigen finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen wäre es unrealistisch und gegenüber den Eltern auch unredlich, eine generelle Freigabe des gemeinsamen Unterrichts zu ermöglichen. Es kann nur - wie bisher - bei einem behutsamen Vorgehen bleiben, da weder der Haushalt noch die Schule eine andere Vorgehensweise verkraften könnten. Auch die Schulträger wären nicht in der Lage, die auf sie zukommenden Kosten (z. B. für bauliche Veränderungen) zu tragen.

2. Die Vielfalt der bisherigen Integrationsmaßnahmen werde durch den Gesetzentwurf reduziert.

Stellungnahme: Bei allen Integrationsmaßnahmen ging es darum, behinderte Kinder, die eigentlich die Sonderschule hätten besuchen müssen, in allgemeinen Schulen zu unterrichten. Insofern bestand die sog. Vielfalt der Maßnahmen lediglich in der Vielfalt der Begriffe (ambulant, dezentral, kooperativ). Das Gesetz schränkt die bisherigen Integrationsmaßnahmen nicht ein, sondern es läßt sie uneingeschränkt weiterhin zu - nun allerdings auf gesetzlicher Grundlage und damit ohne aufwendiges Genehmigungsverfahren. Hinzu kommt, daß die im Gesetzentwurf vorgesehenen weiteren Organisationsformen (s. I. 2) mehr Vielfalt in der sonderpädagogischen Förderung ermöglichen als bisher.

3. Die Bildung von sonderpädagogischen Förderklassen an allgemeinen Schulen führe zu einer stärkeren Stigmatisierung als die Sonderschule selbst.

Stellungnahme: Es wird in hohem Maße von dem pädagogischen Konzept der Schule abhängen, ob und inwieweit Kinder, die Sonderschulklassen an allgemeinen Schulen besuchen, sich als stigmatisiert empfinden. Während für Kinder, die Sonderschulen besuchen, allein schon durch den Schülerspezialverkehr das Trennende augenfällig wird, bieten die besonderen Förderklassen an allgemeinen Schulen den Vorteil, daß die Kinder in ihrem Lebensumfeld bleiben, weil sie wohnortnah gefördert werden können. Außerdem bietet die Anbindung an die allgemeine Schule mehr Möglichkeiten des - zumindest teilweisen - gemeinsamen Unterrichts und damit der schnelleren Rückführung.

4. Der Gesetzentwurf sei - im Widerspruch zu seiner Zielsetzung ("Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung") - ein Rückschritt: Die Verpflichtung zum Besuch der Sonderschule bleibe weiterhin der Regelfall und der gemeinsame Unterricht erfolge lediglich als nachrangige Organisationsform und unter eingeschränkten Bedingungen.

Stellungnahme: Bisher waren alle behinderten Schüler zum Besuch der Sonderschule verpflichtet (Ausnahmen nur im Schulversuch). Mit dem Gesetzentwurf wird der gemeinsame Unterricht erstmals auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und somit über Schulversuche hinaus ermöglicht. Der Fortschritt liegt außer in der gesetzlichen Grundlage des gemeinsamen Unterrichts auch darin, daß weitere organisatorische Möglichkeiten in der sonderpädagogischen Förderung geschaffen werden.

5. Für den gemeinsamen Unterricht stünden nicht nur grundsätzlich zu wenige Stellen bereit, sondern sogar weniger als bisher.

Stellungnahme: Der Umfang des gemeinsamen Unterrichts ist - soweit er nicht personalkostenneutral durchgeführt wird - begrenzt durch die im Haushalt zu Verfügung stehenden Stellen (1994: 207). Nach Inkrafttreten des Gesetzes ändert sich zwar der Berechnungsmodus (Differenzmodell), nicht aber der Gesamtumfang des gemeinsamen Unterrichts. (s. III. 1)

III. Weitere Informationen zum Gesetzentwurf

1. Kosten

1.1 Grundbedarf

Die behinderten Kinder im gemeinsamen Unterricht wurden bisher nicht als Schüler der Grundschule gezählt. Bei der Errechnung der Lehrerstellen für diese Kinder wurden die Relationen der Sonderschule zugrundegelegt, die sie eigentlich hätten besuchen müssen. Da diese Kinder jedoch in der Grundschule unterrichtet werden, sind sie folglich als Schüler der Grundschule zu zählen (ab Schuljahr 1995/96). Die Ermittlung des Lehrerbedarfs für die sonderpädagogische Förderung erfolgt dann nach dem sog. *Differenzmodell*:

Stellen nach den verschiedenen Sonderschulrelationen (Mischrelation) ¹⁾

- Stellen nach der Grundschulrelation

= Stellen für die sonderpädagogische Förderung in Grundschulen

Dies bedeutet, daß insgesamt die nach den unterschiedlichen Relationen der Sonderschultypen (zusammengefaßt in der Mischrelation: 7,75) berechneten Stellen zur Verfügung stehen und daß diese Stellen wie folgt aufgeteilt werden: die Grundschule erhält die Stellenzahl nach ihrer Relation und die Sonderschule den verbleibenden Rest.

1 Mischrelation: Bei Einbeziehung der Gesamtzahl aller Schüler an allen Sonderschulen und den aus den unterschiedlichen Relationen errechneten Lehrerstellen ergibt sich im Haushalt 1995 eine Mischrelation von 7,75.

Beispiel:

Eine Grundschule hat neun sonderschulbedürftig behinderte Kinder aufgenommen.
 Hierfür stehen insgesamt zur Verfügung: 9 : 7,75 (Mischrelation) = 1,16 Stellen.
 Davon erhält die Grundschule: 9 : 24,6 (GS-Rel.) = 0,37 Stellen.
 Somit verbleiben für die Sonderschule: 1,16 - 0,37 = 0,79 Stellen.

1,16	
0,37	0,79

Die Förderung der behinderten Kinder in der Grundschule wird also sowohl von Lehrkräften der Grundschule als auch der Sonderschule geleistet.

Bei einem Teil der behinderten Kinder sind die sich aus dem Grundbedarf ergebenden Lehrerstellen ausreichend. Derzeit werden ca. 1200 behinderte Kinder in Grundschulen ohne personellen Mehraufwand unterrichtet.

1.2 Mehrbedarf

Für die Integrationsmaßnahmen, die nicht mit dem Grundbedarf auskommen und einen Mehrbedarf erfordern, stehen im Haushalt 1994 insgesamt 207 Stellen zur Verfügung. Die folgende Tabelle zeigt, wieviele dieser Stellen den jeweiligen Schulformen für den gemeinsamen Unterricht zur Verfügung stehen.

	Grundsch.	Gesamtsch.	Hauptsch.	FIBS
Stellen	154	35	2	16
Schüler	ca. 1 330	ca. 220	★	37

In der Grundschule können damit pro behindertem Kind bis zu 5 Lehrerwochenstunden (einschließlich des Stellenanteils aus dem Grundbedarf) für die sonderpädagogische Förderung zur Verfügung gestellt werden.

★ Neubeginn ab 01.08.1994 - Schülerzahlen liegen daher noch nicht vor.

In der Sekundarstufe I sind zusätzlich pro Integrationsklasse 0,7 Lehrerstellen (Gesamt- und Hauptschullehrkräfte) erforderlich. Der Klassenfrequenzhöchstwert ist - bei 4 behinderten Schülerinnen und Schülern pro Klasse - auf 22 festgelegt.

Dem "Förderzentrum für die integrative Beschulung blinder und hochgradig sehbehinderter Schüler (FIBS) an Gymnasien" stehen pro Schüler 4 Stunden für zusätzliche sonderpädagogische Förderung zur Verfügung. (Einschließlich des Stellenanteils, der sich aus der Relation der Schule für Blinde ergibt, stehen damit insgesamt bis zu 8 Stunden sonderpädagogischer Förderung zur Verfügung.)

2. Schulversuche

Selt dem Schuljahr 1981/82 ist ein Schulversuch zur gemeinsamen Unterrichtung behinderter und nichtbehinderter Schülerinnen und Schüler durchgeführt worden, an dem im Schuljahr 1993/94 ca. 220 Grundschulen beteiligt sind. Der Abschlußbericht zum Schulversuch in der Grundschule wurde dem Landtag im Dezember 1993 (Vorlage 11/2678) vorgelegt. Es ist ein positives Ergebnis in bezug auf die Persönlichkeitsentwicklung und die Lern- und Leistungsentwicklung aller im gemeinsamen Unterricht geförderten Kinder sowie eine weitgehende Zustimmung der Eltern und Lehrkräfte zu verzeichnen.

Auch nach dem Inkrafttreten eines Sonderschulentwicklungsgesetzes werden die folgenden Schulversuche weitergeführt:

- ◆ "Integrierte Regelklassen" in Duisburg, Baesweiler und Münstererfeld
Lernbehinderte, sprachbehinderte und erziehungsschwierige Schülerinnen und Schüler sollen in die Grundschulen ihres Wohngebiets integriert werden.
- ◆ "Gemeinsamer Unterricht für behinderte und nichtbehinderte Kinder und Jugendliche in der Sekundarstufe I" (ziendifferent)
(Ab dem 1.8.1994 nehmen 14 Gesamtschulen und 3 Hauptschulen an diesem Schulversuch teil.)
- ◆ "Förderschule"
Ausgehend von den kleinen Schulen für Lernbehinderte soll erprobt werden, ob nicht Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Behinderungsarten (lernbehinderte, sprachbehinderte, erziehungsschwierige) in einer Lerngruppe zusammengefaßt werden können.
(Ab dem 1.8.1994 wird dieser Versuch an 26 Schulen durchgeführt.)